

Kennziffern für den Zeitbedarf von Berufsbeistandspersonen in der Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Menschen im Kindes- und Erwachsenenschutz

1. Nettoberatungsstunden Beratung/Betreuung pro Jahr für eine 100%-Stelle einer Berufsbeistandsperson ohne Leitungs- und andere Funktionen

Die Kennziffern der KOKES¹ geben eine Orientierung, den Arbeits- und Beratungsaufwand von Berufsbeistandspersonen in Korrelation zu den Fall- bzw. Dossierzahlen zu setzen. Die Nettoberatungsstunden pro Jahr für eine 100%-Stelle in der Mandatsführung lassen sich gemäss KOKES wie folgt berechnen:²

Bereich	Stundenaufwand
Jahresarbeitszeit pro Jahr Wochenarbeitszeit 42 Stunden	2' 100 Stunden
abzüglich Ferien ø 4,5 Wochen pro Jahr	190 Stunden
abzüglich Weiterbildung und Fachveranstaltungen (5 Tage)	42 Stunden
abzüglich Sitzungen im Dienst (wöchentliche Sitzung)	110 Stunden
abzüglich Krankheit/Militär/Reserve	50 Stunden
abzüglich Fachberatung (Supervision)	25 Stunden
abzüglich Arbeitspausen	60 Stunden
Nettoberatungsstunden Berufsbeistand/Berufsbeiständin ø pro Jahr (ohne Projektaufgaben und ohne Leitungsfunktion)	ca. 1 '600 Stunden

2. Erfahrungswert Sachbearbeitung in der Mandatsführung

Im Durchschnitt werden gemäss den Schätzungen der KOKES pro 100 Prozent Mandatsführung zusätzlich ca. 80 bis 100 Prozent Sachbearbeitung benötigt, um die anfallenden administrativen und buchhalterischen Arbeiten erledigen zu können. Je nach Verteilung der Mandate im Erwachsenen- und Kinderbereich kann dieser Anteil jedoch stark variieren.

3. Erfahrungswert Anzahl geführte Mandate pro 100 Prozent Berufsbeistandsperson

Die KOKES schätzt die Fallzahl je nach Ausgestaltung der Sachbearbeitung und Anzahl Kindes- und Erwachsenenschutzmandate auf durchschnittlich 60 bis max. 100 Mandate pro 100-Prozent-Stelle der Berufsbeistandsperson. Dies ergibt einen durchschnittlichen Beratungs- und Betreuungsaufwand für einen Fall von ca. 16 bis 26 Stunden pro Jahr. Anzustreben ist gemäss KOKES auf das Jahr gerechnet eine Maximalzahl von nicht mehr als 80 Dossiers.^{3,4}

¹ Vgl. KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz 6.19

² Die für eine Person errichtete Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme zählt für die eingesetzte Berufsbeistandsperson als ein Fall bzw. ein Dossier oder ein Mandat.

³ Die Fallzahl ist auf das Jahr aufaddiert zu berechnen. Kommen beispielsweise bei zu Jahresbeginn mit 72 Dossiers startend im selben Jahr vier neue Fälle dazu, so ist bei der Kennziffernberechnung mit hypothetischen 76 Dossiers zu rechnen, selbst dann, wenn im selben Zeitraum ebenfalls zwei Fälle abgeschlossen werden können. Dies ist deswegen praxisnah und korrekt, weil neue und abzuschliessende Fälle in aller Regel einen zeitlich deutlich höheren Aufwand bedingen. So werden in zahlreichen Berufsbeistandschaften neu

4. Empfehlungen des SVBB

Der SVBB kommt 2012 in einer wissenschaftlichen Studie am Beispiel von Biel (BE) zum Schluss, dass eine Berufsbeistandsperson im Erwachsenenschutz mit einem Anstellungsgrad von 100% und einer administrativen Unterstützung von 100% maximal 70 Fälle pro Jahr führen kann. Werden ausschliesslich kindesschutzrechtliche Mandate geführt, so ist die Fallobergrenze um ein Drittel auf maximal 45 Fälle zu reduzieren⁵. Der SVBB orientiert sich auch in seinem 2017 komplett überarbeiteten Anforderungsprofil an Berufsbeistandspersonen⁶ an dieser Fallobergrenze, um sicherzustellen, dass diese ausreichend zeitliche Ressourcen für die Arbeit mit den ihnen anvertrauten Menschen haben. Dies ist umso mehr geboten, als eine effektive Hilfestellung in vielen Situationen einen konkreten persönlichen Bezug zur betreuten Person erfordert. Denn nimmt die Berufsbeistandsperson Mandate an, für die sie nicht über genügend zeitliche Ressourcen verfügt⁷, so trifft sie ein Übernahmeverschulden^{8,9}. Dies auch dann, wenn es im Vorfeld an der KESB liegt zu prüfen, ob Beistandspersonen geeignet sind und ausreichend Zeit haben, um die ihnen übertragenen Aufgaben zugunsten der betroffenen Menschen gewissenhaft und fachlich korrekt wahrzunehmen.

Erlauben es die Arbeitgebenden nicht, dass Berufsbeistandspersonen die Annahme von neuen Fällen wegen fehlenden Kapazitäten ablehnen, so verletzen sie die ihnen gegenüber ihren arbeitnehmenden Berufsbeistandspersonen auferlegten gesetzlichen Fürsorgepflichten!

18.08.2017 / Marcel Borer, Sekretär VBBRB

aufgenommen Beistandschaften im ersten Jahr mit dem Faktor vier multipliziert werden bzw. ein neues Dossier wird rechnerisch mit dem Aufwand für vier bestehende Dossiers gleichgesetzt.

⁴ Marcel Borer, VBBRB 2016, Basel: Maximale Fallzahlen brauchen ideale Bedingungen (<https://www.vbbrb.ch/de/newsletter-anzeigen/vbbrb-maximale-fallzahlen-brauchen-ideale-bedingungen.html>)

⁵ Diverse Positionen des SVBB-Vorstandes zur Stellung der Berufsbeiständin, bzw. des Berufsbeistandes im neuen Erwachsenen- und Kinderschutzrecht: Ergebnis der Retraite vom 11. Juni 2012 (<http://www.svbb-ascp.ch/de/dokumentation/dokumente/120611%20Positionspapier%20Retraitedef.pdf>)

⁶ Anforderungsprofil an Berufsbeistandspersonen, SVBB-ASCP 2017, Bern/Basel (https://www.vbbrb.ch/files/files_vbbrb/publikationen/Anforderungsprofil_BB_SVBB-ASCP_Schweiz_final_20170623-1121.pdf)

⁷ Ausgewiesene fachliche und persönliche Kompetenzen von Beiständinnen und Beiständen allein genügen nicht, dass das Mandat im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Person ausgeübt werden kann. Zentral ist auch, dass der Beistand oder die Beiständin über die erforderliche Zeit verfügt, um die Mandatsführung persönlich wahrnehmen zu können (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Zudem verlangt der Gesetzgeber, dass bei der Mandatsaufnahme grundsätzlich persönlich mit der betroffenen Person Kontakt aufgenommen wird (Art. 405 Abs. 1 ZGB) und der Beistand oder die Beiständin bestrebt sein muss, ein Vertrauensverhältnis zur betreuten Person aufzubauen (Art. 406 Abs. 2 ZGB), was ohne genügend zeitliche Ressourcen nicht möglich sein wird. Diese beiden Forderungen sind Ausdruck der grossen Gewichtung, die der persönlichen Betreuung im neuen Recht zukommt.

⁸ Marcel Borer, VBBRB 2015/16, Basel: Beschwerden gegen Berufsbeistände (https://www.vbbrb.ch/files/files_vbbrb/publikationen/Beschwerden_gegen_Berufsbeistaende_20151019-final.pdf)

⁹ Beistände, die trotz objektiver Überlastung ein Mandat übernehmen, trifft ein Übernahmeverschulden (Vgl. Daniel Rosch 2015, Haftung des Beistandes, der KESB, der Gemeinde, des Arbeitgebers im Rahmen von Art. 400 Abs. 1 ZGB).